

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 23. November 1907.

No. 27.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Garantien des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees für Baumwolle. — Verfügung^g betr. Ausfuhrzoll für Sisal-Bulbillen und Pflänzlinge. —

Bekanntmachung.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee zu Berlin hält die für das Jahr 1907 in dem Amtlichen Anzeiger No. 40 vom 8. Dezember 1906 veröffentlichten Garantien für das Jahr 1908 aufrecht:

a) entweder jedes Quantum im Schutzgebiet produzierte Baumwolle in Deutschland ohne Anrechnung einer Kommission bestmöglichst zu verkaufen und den Erlös unter Abzug der für Seefracht, Seever-sicherung, Landungsspesen, Eisenbahnfracht und kleine Spesen entstandenen Kosten den betreffenden Verladern zu überweisen.

b) oder jedes Quantum Baumwolle frei Küste Ostafrika zum Preise von 40 Pfennigen für 1 Pfund entkernter Baumwolle in einer der ägyptischen „fully goodfair“ gleichwertigen oder sie übertreffenden Qualität und 30 Pfennigen für ein Pfund entkernter Baumwolle in einer der ägyptischen „fully goodfair“ nicht gleichkommenden Qualität abzunehmen.

Alle diesbezüglichen Verhandlungen sind mit dem Kommissar des Kolonial-Wirtschaftlichen

Komitees Baron von Palm in Daressalam zu führen.

Daressalam, den 21. November 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

von Winterfeld.

J. No: 21276/07. I. S.

Verfügung.

Auf Grund des § 6 der Z. V. vom 13. Juni 1903 wird, nach erfolgter Genehmigung durch das Reichskolonialamt in Vertretung des Reichskanzlers, hierdurch verordnet, was folgt:

In die Liste der ausfuhrzollpflichtigen Gegenstände Zolltarif C ist aufzunehmen:

No. 22 Sisalpflanzgut:

Bulbillen 1 Stück 10 Heller

Pflänzlinge 1 Stück 25 Heller.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Daressalam, den 23. November 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

v. Winterfeld

J. No. 22090. IV.